

Aktueller Hinweis zur Streichung des DVGW-Arbeitsblatts G 607 zur Wohnmobilprüfung aus der HU-Richtlinie – Neue Rechtsgrundlage zur Prüfpflicht von Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen in Vorbereitung

Im Rahmen der Hauptuntersuchung (HU) nach § 29 der *Straßenverkehrszulassungsordnung* (StVZO) werden u. a. die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der Bauvorschriften eines Kraftfahrzeugs bzw. Anhängers geprüft. Zum Jahreswechsel 2021/2022 hat das Bundesverkehrsministerium Änderungen an der konkretisierenden *Richtlinie für die Durchführung von Hauptuntersuchungen und die Beurteilung der dabei festgestellten Mängel an Fahrzeugen nach § 29, Anlagen VIII und VIIIa StVZO (HU-Richtlinie)* vorgenommen. Diese haben im Zusammenhang mit den bei der letzten Anpassung Anfang 2020 vorgenommenen Änderungen vereinzelt zu Irritationen unter G 607-Sachkundigen geführt.

Was hat sich konkret geändert?

Im Januar 2020 hat der DVFG gemeinsam mit weiteren Verbänden darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Flüssiggasanlagenprüfung nach DVGW-Arbeitsblatt G 607 bis zum 01.01.2023 ausgesetzt wurde, diese Prüfung also nicht mehr als eigenständige Teilprüfung zur Hauptuntersuchung zu werten ist und keinen Einfluss auf das Bestehen der HU nimmt.

Mit der aktuellen Änderung der HU-Richtlinie (VkBl 24/2021 Nr. 232, S. 1175) wird nun die entsprechende Position „G 607-Prüfung“ (Nummer 6.1.3 b der HU-Prüftabelle) komplett aus der HU-Richtlinie **gestrichen**. Diese Änderung tritt zum **01.04.2022** in Kraft. Entscheidend ist der in der Begründung genannte Grund der Streichung, den das BMVI knapp umreißt: „Die Verpflichtung zur Prüfung von Flüssiggasanlagen soll zukünftig als eigenständige Prüfung durch von der Hauptuntersuchung unabhängige Vorschriften verpflichtend werden.“ Demnach wird die G 607-Prüfung zum einen unabhängig von der Hauptuntersuchung, zum anderen bleibt auch zukünftig diese Prüfung außerhalb des rechtlich vorgegebenen Akkreditierungsrahmens der DIN ISO/IEC 17020 für die Hauptuntersuchung. Der Deutsche Verband Flüssiggas e. V. unterstützt diese strukturelle Änderung ausdrücklich, da eine Einordnung in das aufwändige System der akkreditierten Prüforganisationen das Aus für viele handwerklich geprägte Prüfinstitutionen bedeutet hätte. Zudem hätte der Aufwand bei der Akkreditierung voraussichtlich auch finanziell auf den Endkunden umgelegt werden müssen.

Wie soll aktuell mit der Situation umgegangen werden?

An der aktuellen Vorschriftenlage hat sich durch die Streichung der G 607-Prüfung aus der HU-Richtlinie **nichts geändert**, da die Berücksichtigung der Prüfung für die HU bereits seit Anfang 2020 ausgesetzt ist. Der DVFG empfiehlt, bis zur endgültigen Neuregelung der Prüfung von (nicht-motorischen) Flüssiggasanlagen, die voraussichtlich noch in diesem Jahr erfolgen wird, an der weiterhin bewährten Vorgehensweise festzuhalten und die G 607-Prüfung wie bisher alle zwei Jahre durchzuführen zu lassen. Denn eine defekte Flüssiggasanlage im Wohnmobil beeinträchtigt dessen Verkehrssicherheit. Betreiber sind weiterhin verantwortlich, für die Sicherheit ihrer Flüssiggasanlage zu sorgen. Eine positive G 607-Prüfung stellt einen Nachweis über den ordnungsgemäßen Zustand und die Sicherheit der Flüssiggasanlage dar. Fehlt dieser Nachweis, kann es im Schadensfall zu privatrechtlichen Konsequenzen kommen. Zusätzlich dient die G 607-Prüfbescheinigung im Schadensfall als Nachweis gegenüber der Versicherung. Darüber hinaus ist der Nachweis einer gültigen G 607-Prüfung häufig Bedingung für das Abstellen des Fahrzeugs auf Campingplätzen.